Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - V/6 (Abfallvermeidung, -verwertung und -beurteilung)
v6@bmk.gv.at

[redacted]

Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft
Mariahilfer Straße 123
1060 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.918.695

Wien, 4. Jänner 2024

AUFTRAG

Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ergeht folgender Auftrag betreffend Einwegkunststoffprodukte und –verpackungen an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen:

I. Die nachstehenden Zuschläge bzw. Kostenersätze sind gemäß § 9 Abs 2a Verpackungsverordnung 2014 den Herstellern von Tabakprodukten sowie den Primärverpflichteten für Einwegkunststoffverpackungen für das Jahr 2024 vorzuschreiben und einzuheben:

SUP-Produkte:	Kostenersätze/Zuschläge in €
Lebensmittelverpackungen	190,00 €/t
Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen	190,00 €/t
Getränkebehälter	190,00 €/t
Getränkebecher	190,00 €/t
Sehr leichte KS-Tragetaschen	190,00 €/t
Tabakprodukte (Filtergewicht)	380,00 €/t

II. Für Systemteilnehmer, die gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 der Verpackungsverordnung 2014 eine pauschale Lösung in Anspruch nehmen, ist ein Pauschalentgelt in Höhe von € 12 für das In-Verkehr-Setzen der SUP-Produkt – und Verpackugen einzuheben. Voraussetzung dafür ist, dass die Pauschalmelder diese in Verkehr setzen.